

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M. viertel-
jährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 35 .: 25. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräun-
straße 106 .: Telephon: Amt IV, 2120

Berlin, den 1. September 1911

Inhalt: Beitragszahlung. — Die Tarifverträge in der Portefeuille-, Reiseartikel-, Album-, Mappen- und Galanteriewaren-Industrie in Berlin, Freiberg i. S., Offenbach und Stuttgart. III. (Schluß). — 17. Verbandstag des Bundes deutscher Sattler, Kierner- u. Täschner-Vereinigungen. — Ein Eldorado für Sattlergejellen. — Nonkonformismus. II. (Schluß). — Der Wert des Urlaubs. — Korrespondenzen. — Aus anderen Organisationen. — Hundschau. — Adressen-änderungen. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

Für die Woche vom 3. bis 9. September ist der 36. Verbandbeitrag fällig. Wer länger als fünf Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, kann keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Die Tarifverträge in der Portefeuille-, Reiseartikel-, Album-, Mappen- und Galanteriewaren-Industrie in Berlin, Freiberg i. S., Offenbach und Stuttgart.

III. (Schluß.)

Die örtlichen Schlichtungskommissionen und das Zentraltarifamt mit dem Sitz in Eisenbach a. M. haben für die gesamte Lederwarenindustrie der vier Tarifstädte die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu überwachen und bei Differenzen sich als Schiedsgericht zu konstituieren. Für die Album-, Mappen- und Galanteriewarenindustrie Berlins tritt an Stelle des Zentraltarifamts, in seiner Eigenschaft als Einigungsamt, das Berliner Gewerbegericht.

Wie unseren Lesern ja bekannt ist, hat die Berliner Ortsverwaltung des Buchbinderverbandes es fertig bekommen, hinterücks unseren Verband als Kontrahenten auszuschalten. Aus diesem Grunde haben wir, um die Rechte unserer Mitglieder zu wahren, es ermöglicht, in den Schlichtungskommissionsparagrafen des Portefeuille- und Reiseartikeltarifes eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die in Berliner Mappen- und Galanteriewarenbetrieben beschäftigten Mitglieder des Sattler- und Portefeuilleverbandes unter den Vertrag für die Album-, Mappen- und Galanteriewarenbranche Berlins fallen. Bei Differenzen, die aus diesem Verträge entstehen, entscheidet in solchen Fällen die in dem Verträge für die Reiseartikel- und Portefeuillebranche eingefügte Schlichtungskommission nach den Bestimmungen des Tarifs für die Album-, Mappen- und Galanteriewarenbranche.

In Freiberg i. S. obliegen dem Arbeiterausschuß die Funktionen der Schlichtungskommission.

Als besonderen Fortschritt in unserem Schiedsgerichtsverfahren sind die Bestimmungen, wonach nicht mehr wie bisher der einzelne Arbeiter oder Unternehmer Klage bei der Schlichtungskommission anzustrengen genötigt ist. Weil den vertragschließenden Or-

ganisationen aus Tarifbrüchen ein Schaden entstehen kann, so wurde ihnen das Klagerrecht eingeräumt und können sie auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadenersatzansprüche stellen. Auch steht der Schlichtungskommission das Recht zu, Tarifbrüche mit Geldstrafen zu ahnden, deren Ertrag den am Vertragsabschluß beteiligten Organisationen zufällt. Des weiteren kann die Schlichtungskommission in ihrem Schiedsspruch bestimmen, daß für die Geldstrafe die Organisation haftet, welche der Verstraßte angehört oder angehört hat, wenn im Wege der Vollstreckung die Geldstrafe nicht beizubringen war. Nehmen wir also an, ein Zwischenmeister arbeitet mit Wissen des Fabrikanten unter dem im Akkordlohn tarif festgesetzten Lohn. Die Organisation strengt Klage an, so werden beide Teile verurteilt. Zahlen sie nicht freiwillig, so wird ihnen der Gerichtsvollzieher auf den Hals geschickt, kann auch der nichts beitreiben und verläßt die Pfändung fruchtlos, dann haben die Organisationen zu zahlen, denen die Verstrafte angehören. Sehr wertvoll ist ferner die Bestimmung, daß Arbeiter ihres Rechtsanspruchs verlustig gehen, wenn ihnen länger als vier Wochen bekannt ist, daß sie durch einen Tarifbruch geschädigt sind. Zum Beispiel ein Arbeiter erhält anstatt 55 Pf. nur 45 Pf. Mindestlohn. Er arbeitet 30 Wochen und hat dadurch einen Schaden von 79,50 Mk. Nun gefällt es ihm nicht mehr auf der Arbeitsstelle oder er ist gekündigt worden, flugs geht er ins Verbandsbureau und strengt Klage an. Der Funktionär wird sie vertreten, aber das Geld bekommt nicht der Geschädigte, sondern die beiden Organisationen. Ja, er läuft Gefahr, wegen Tarifbruches in eine Strafe genommen zu werden. Hat in solchen oder ähnlichem Falle der Arbeiter keine Anzeige erstattet, dem Funktionär wurde aber von dritter Seite Meldung gemacht, so werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Anklage gestellt und schließlich verurteilt. Der Zweck dieser Bestimmung ist, alle Tarifverstöße sofort zur Kenntnis der Organisationsleitungen zu bringen.

Heißer und Parteien, die trotz rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Gründe den Verhandlungsterminen fernbleiben, können ebenfalls in eine Geldstrafe genommen werden, deren Höhe von Fall zu Fall von der Schlichtungskommission oder ihrem Vorsitzenden bestimmt wird. Der Ertrag dieser Geldstrafen findet zur Deckung der Unkosten des Schiedsgerichts Verwendung.

Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist endgültig, wenn nicht von der vertragsschließenden zentralen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation Berufung an das Tarifamt eingelegt wird.

In Stelle der Schlichtungskommissionen, die nach dem alten Verträge verpflichtet waren, einen neuen Tarif vorzubereiten, sobald der Vertrag gekündigt worden ist, treten jetzt die örtlichen Organisationen zu diesem Zweck zu-

sammen. Damit soll ein Verzögern der Verhandlungen, wie in diesem Jahre, vermieden werden. In allen Tarifen wurden noch die Bestimmungen aufgenommen, daß alle Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die geeignet sind, die Bestimmungen des Vertrages zu umgehen, ungültig sind. Bestehende bessere Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden. Wo also die Feiertage bezahlt worden sind, die Löhne höher waren, die Arbeitszeit kürzer ist, darf eine Minderung zum Schaden der Arbeiter nicht vorgenommen werden.

Damit nun alle Kollegen und Kolleginnen mit Ernst für die Einhaltung der Tarife eintreten können, ohne befürchten zu müssen, sofort mittellos dazuliegen, ist durch den letzten Abtag der fünf Verträge bestimmt worden:

„Wird durch Schiedsspruch festgestellt, daß einem Arbeiter oder einer Arbeiterin infolge Eintretens für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation die Arbeit aufgeündigt worden ist, so hat der Unternehmer dem oder der so Gemahnten bis zum Ablaufstermin der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist eine Entschädigung in der Höhe des bisher erzielten Durchschnittsverdienstes zu zahlen und nach Ablauf der Kündigungsfrist eine weitere Entschädigung von 5 Mk. pro Tag der Arbeitslosigkeit bis zur Höhe von 60 Mk. für männliche und 3 Mk. pro Tag bis zur Höhe von 36 Mk. für weibliche Arbeiter.“

Wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, wenn unsere Kollegen vorstehende Erklärungen gelesen haben, sie völlig überzeugt sein werden, daß die örtlichen und zentralen Kommissionen alles erreicht haben, was auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen nur zu erreichen möglich war. Die Bestimmungen über den Lohn tarif, Mitwirken der Kollegen bei Festsetzung der Akkordlöhne, Einschränkung der Heimarbeit und des Zwischenmeister systems und nicht zuletzt die Satzungen der Schlichtungskommissionen mit dem Klagerrecht der Organisationen sind praktisch ideale Errungenschaften im wirtschaftlichen Leben, die sich gar nicht in klingender Münze ausdrücken lassen. Heute dürfen wir mit Stolz verraten, daß die Arbeitervertreter bei den Verhandlungen sich davon leiten ließen, lieber auf etliche Pfennige Lohn-erhöhung zu verzichten, als eine dieser Forderungen fallen zu lassen. Dies konnte uns so eher gemacht werden, als es ja bei Festsetzung der Löhne die Kollegen in der Hand haben, ihren berechtigten Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Zu diesem ist der Tarifvertrag kein Dokument des Friedens und des Ansehens, sondern eine neue Waffe in unserer Kistkammer, welche geeignet ist, unsere Ziele zu verwirklichen.

Die auszuweisende Gegenüberstellung der wichtigsten Tarifbestimmungen soll nicht den Zweck haben, die diesmaligen Errungenschaften

